

Satzung der Stadt Zeitz über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGB1. I S. 1257) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (GB1. d. DDR vom 25.05.1990, Teil I Nr. 28 S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.1991 (BVB1. LSA S. 422) in Verbindung mit § 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (GVB1. LSA 31/92 vom 17.07.1992) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zeitz in ihrer 38. Sitzung am 22.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Zeitz in dem in § 2 näher begrenzten Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches zu.

(2) Das Satzungserfordernis ergibt sich aus der Aufhebung der Beschlüsse 04/91 und 84/91 - Vorbereitende Untersuchung - und der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Umfeld des Sanierungsgebietes.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand der Beschlüsse 04/91 vom 24.01.1991 - Beginn der vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 BauGB; 84/91 vom 30.05.1991 - Erweiterung des zu untersuchenden Gebietes und des Beschlusses 197/92 vom 21.10.1992 - Sanierungssatzung „Stadtmitte Zeitz“ durch folgende Straßen begrenzt:

Teil 1 von dem Grundstück Schloßstraße Nr. 11, über Moritzburg Wallgrabenverlauf zur Nordwest-Ecke, die Badstubenvorstadt 1 bis 3 sowie 16/17 eingeschlossen Mittelmühle über Schloßstraße

Teil 2 vom Mühlgraben bis zur Untermühle, eingeschlossen die gesamte Wasservorstadt Nr. 2 bis 31, Grundstücke der Freiligrathstraße beidseitig eingeschlossen bis zur Nr. 57 über Wendischer Berg, An der Stadtmauer in weiterem Grenzverlauf der Flurstücke 3191/108, 3200/108, 3203/108, 1567/108, 1566/105 und 106.

Teil 3 von dem Wendischen Berg flüchtend auf die Von-Harnack-Straße bis zur oberen Tröglitzer Straße, weiter auf der Posaer Straße bis zur Nr. 21 a, der Gebäudegrenze Objekt Eckhof-Schützenhaus, auf dem befestigtem Weg auf dem Schützenplatz, der Straßenmitte der Mittelstraße zur Theatereinfahrt des Goetheparks, dem öffentlichen Weg an der Nordseite vom Goethepark über die Weberstraße zum oberen Wendischen Berg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.